

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Schwabbruck**

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB:

Die o.g. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabbruck einschl. Erläuterungsbericht, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau am 19.11.1997, wurde vom Gemeinderat Schwabbruck mit Beschluß vom 02.03.1998 festgestellt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 19.05.1998 diese 1. Flächennutzungsplan-Änderung genehmigt. Das Landratsamt führt in diesem Bescheid u.a. aus, daß die Genehmigung erteilt werden konnte, da das Änderungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Änderung des Flächennutzungsplanes den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Zur Auflage machte das Landratsamt, daß bei der Erläuterung der Änderungsfläche (S) nach dem Wort Sonderbaufläche die Worte „Dörfliches Wohngebiet“ einzufügen sind. Dem stimmte der Gemeinderat Schwabbruck am 25.05.1998 zu und es erfolgte die entsprechende Ergänzung.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht wird in der Gemeindekanzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, während der Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Änderung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen in §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die o.g. Flächennutzungsplan-Änderung mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Schwabbruck, den 03.06.1998
Aushang vom 03.06.1998 bis 19.06.1998



Sporrer
Bürgermeister